

Erscheint monatlich zweimal als regelmäßige Beilage zum Pastoralblatt für die Diözese Rottenburg und ist durch die Post nur mit diesem zugleich zu beziehen; halbjährlich in Württemberg M. 3. 15, im Bestellbezirk Stuttgart M. 3. —, im Reich M. 3. 30, in Oesterreich fl. 1. 53 kr. 5. W., in der Schweiz Frs. 4. 80 Cts.

Diözesan-Archiv

von Schwaben

— zugleich Organ für deutsche Kirchengeschichte —
mit periodischer kirchengeschichtlicher Weltschau.

Regelmäßige Beilage zum Pastoralblatt für die Diözese Rottenburg.

Mit einem Vereine von Geistlichen und in Verbindung mit Geschichtsgelehrten herausgegeben

von Dr. Engelbert Hofele, Pfarrer in Ummendorf.

Korrespondenzen wollen gesl. direkt an Dr. Engelbert Hofele, Pfarrer in Ummendorf b. Biberach, gerichtet werden.

Durch alle Buchhandlungen, sowie gegen Einlieferung d. Betrags direkt d. Expedition d. Deutschen Volksblatts in Stuttgart, Urbanstr. 94, kann das Diözesan-Archiv allein zum Preise von M. 1. 60. halbjährlich, das Pastoralblatt allein zum Preise von M. 1. 60. halbjährlich bezogen werden.

Dr. 7.

Stuttgart, den 1. April 1894.

11. Jahrgang.

Inhalt: Eine zu Grunde gegangene Pfarrei, Dürnai, W. Göppingen. Von Stadtpfarrer P. M. (Fortsetzung.) — Kritik der Wappen der Minnesinger aus Schwaben. Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Mystik in Schwaben und Alamannen. Von F. Mone. (Fortsetzung.) — Beilage: Aus einem schwäbischen Reichsstifte im vorigen Jahrhundert. Von Amtsrichter a. D. F. Beck.

Eine zu Grunde gegangene Pfarrei, Dürnai, W. Göppingen.

Von Stadtpfarrer P. M.

(Fortsetzung.)

Man wollte man aber, daß sie auch in der Kirche zu Opfer gehen sollten; allein sie weigerten sich, weil ihr Pfarrer, dem das Opfer zusiehe, nicht gegenwärtig sei. Als bei der nächsten Leiche der evangelische Mesner unter der offenen Kirchenthüre stand, zogen sie es vor, außen zu bleiben und ihr de profundis am Grabe zu beten, weil sie beforgten, man werde die Zumutung des Opfers erneuern. — Freilich habe der evangelische Mesner bei einer Kindesleiche einmal eine Parentation am Grabe und der evangelische Pfarrer eine Beistunde in der Kirche gehalten — aber darum haben die Katholiken gebeten und es bezahlt (!) — Auch eine Kopulation durch den evangelischen Pfarrer beweise nichts gegen das Simultaneum: Pfarrer Stimmel segnete „am 2. Dezember 1805 — nach erhaltener Dispensation von der damaligen Ortsherrschaft in Ansehung der Proklamation und der geschlossenen Zeit — ohne Einrede des Pfarrers von Mülhhausen“ eine gemischte Ehe ein. Der Bräutigam war katholisch, aber kein Bürgersohn. Seine Braut dagegen besaß von ihren verstorbenen Eltern ein eigenes Haus, auf welchem von jeher lutherische d. i. dem evangelischen Pfarrer exclusive angehörige Einwohner waren. Durch den von der Ortsherrschaft ratifizierten Haus- und Ehevertrag ward der Bräutigam Miteigentümer dieses Hauses und somit von Stunde an ein Pfarrgenosß des evangelischen Pfarrers Stimmel. Daran schließt Vogel ein Beispiel aus seiner Pfarrei: 2 seiner Pfarrkinder kauften ein nach Holzheim eingepfarrtes Haus und hörten damit auf, seine Pfarrkinder zu sein; sie hätten in Holzheim eingeseget werden müssen, wenn sie sich nicht durch Erlegung der Stolgebühen losgekauft hätten. „Es hat demnach W. Stimmel in jenem Brautpaare nur seine eigenen Pfarrkinder eingeseget, wogegen freilich Pfarrer Schmid von Mülhhausen gar nichts einzuwenden hatte“.

Wenn er — Vogel — nun wieder katholischen Sonntagsdienst einzuführen suche, so thue er, was Recht und Pflicht ist, und er lade es seinem evangelischen Kollegen aufs Gewissen, wenn er fortjahre, die armen Katholiken vollends an den Bettelstab zu bringen und ihre Kinder durch bereits über

8 Jahre dauernde, himmelschreiende Entziehung alles Religionsunterrichts an Leib und Seele unglücklich zu machen.

Endlich wehrt sich Vogel gegen die ihm von Pfarrer Stimmel gemachten Vorwürfe. Er soll es dem evangelischen Pfarrer verheimlicht haben, wenn er außer und neben Casualien noch andere zum sonntäglichen Gottesdienst gehörenden Handlungen verrichtete. Darauf erwidert Vogel: Bei diesen Gottesdiensten seien ja sein evangelischer Mesner und immer mehr Protestanten als Katholiken dabei gewesen. Das sei doch keine Heimlichthueri. Abendmahl-Austheilen sei bei uns Katholiken nichts „Sonntägliches“, das könne jeden Werttag geschehen.

Lächerlicher Weise habe sodann Pfarrer Stimmel gemeint, Vogel wolle ihm eine Schlinge legen, als er die Doffnung der Kirchenbühne wünschte. „Welches Präjudiz hätte denn wohl aus der verwilligten Eröffnung der Kirchenbühne für oder wider das Simultaneum erwachsen können“? Auf einer Leiter durch einen Dachladen einzusteigen, das habe er sich freilich nicht getraut, vorzuschlagen. Die damalige Behandlung durch Pfarrer Stimmel sei beschimpfend gewesen; dieser habe ihn zwei Stunden Wegs machen lassen, ohne ihm vorher Mitteilung zu machen, daß er die Kirche nicht betreten dürfe und habe dann von ihm, der doch als regius commissarius handelte, verlangt, daß er die Bitte um Eröffnung der Kirchenbühne schriftlich anbringe. Das sei eine schimpfliche Behandlung. Die Vorwürfe des Dekanatsverwesers Burt (Seite 21) weist Vogel ebenso schneidig zurück. Jener finde es auffallend, daß Vogel an Dom. Trinitatis schon wieder Abendmahl halten wollte. Und doch habe Pfarrer Stimmel am nämlichen Sonntag auch Abendmahl für die Seinen gefeiert! Die Dürnauer Katholiken seien es „noch von den Zeiten ihrer guten Väter aus St. Franzens Orden“ gewohnt, öfters zu kommunizieren. Weil er in Groß-Göppingen am Pfingstsonntag und Montag „Klassentkommunion“ habe halten müssen, habe er die Kommunion für die Dürnauer auf den folgenden Sonntag angefezt. — Zum Kultus in Dürnai brauche er keine „höhere Authorisation“, da diese in 100jährigem Bestande, im Vertrag von 1770 und im Religions-Edikt § 1 liege. Das gestehe er, daß er alle 4 Wochen Gottesdienst zu halten versprochen habe; daß er es nicht ausführen könne, daran sei sein evangelischer Kollege schuldig. „Verdiene ich Vorwürfe darüber, wenn ich . . . monatlich ein- oder zweimal